



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

An:
Ämter für Landwirtschaft
LELF, Ref. 41

Bearb.: Herr Unger
Gesch.Z.: MLUL-33-
2020/72+41#165955/2021
Hausruf: +49 331 866-7621
Fax: +49 331 866-7603
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Martin.Unger@MLUK.Brandenburg.de

nachrichtlich:
ZS; LELF 15,
Zentraler technischer Prüfdienst
LELF 32, Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland

Potsdam, 21. Mai 2021

Hinweisschreiben zur vorzeitigen Mahd von stillgelegten Flächen zur Eindämmung der Ausbreitung von Kreuzkräutern



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren nehmen die Meldungen hinsichtlich der Ausbreitung von giftigen Kreuzkräutern auch auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Region Brandenburg/Berlin signifikant zu. Betroffen sind neben Grünlandflächen auch nicht produktive landwirtschaftliche Flächen, wie Brachen, ÖVF-Brachen und ÖVF-Streifenelemente.

Um die Ausbreitung von Kreuzkräutern, wie dem Frühlingskrenzkraut (*Senecio vernalis*), auf stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen einzudämmen, ist eine vorzeitige Mahd und der Abtransport des Mähgutes notwendig. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Zulässigkeit einer vorzeitigen Mahd von stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen erläutert.

Rechtliche Einordnung

Gemäß § 5 Absatz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung) ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni auf folgenden Flächen verboten:

- auf brachliegendem, einschließlich stillgelegtem, Ackerland gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹
- auf als im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a, c, d und f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013²

¹ Brache ohne ÖVF

² a) Brachliegende Flächen (ÖVF-Brache), c) Landschaftselemente, d) Pufferstreifen, f) Waldrandstreifen

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Die zuständige Kontrollbehörde kann im Einzelfall von diesem Verbot jedoch Ausnahmen zulassen. Die Rechtsgrundlage bildet § 2 Absatz 3 des Agrarzahlgens-Verpflichtungsgesetzes. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, sofern mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist:

- aus Gründen des Naturschutzes,
- aus Gründen des Pflanzenschutzes,
- um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- im Rahmen der Flurneuordnung oder
- aus anderen wichtigen Gründen.

Ausnahmen im Sinne der aufgeführten Voraussetzungen dürfen nicht gewährt werden, soweit wichtige Belange des Natur- oder Umweltschutzes einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

Verfahren zum Umgang mit Anfragen zur vorzeitigen Mahd von mit Kreuzkräutern befallenen stillgelegten Flächen

- Landwirtschaftliche Betriebsinhaber haben die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf Genehmigung zur vorzeitigen Mahd von stillgelegten Flächen (Brache, ÖVF-Brache, ÖVF-Streifenelemente) zur Eindämmung der Verbreitung von Kreuzkräutern zu stellen. Für die Bearbeitung sind im Land Brandenburg die Ämter für Landwirtschaft der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte bzw. das LELF, Ref. 41, für das Land Berlin (Bewilligungsbehörden) verantwortlich.

Dem Antrag sind folgende Informationen beizufügen:

- Feldblockidentifikationsnummer (FLIK),
- Parzellenummer,
- Beantragung (NC),
- Größe der landwirtschaftlichen Parzelle.

Die zuständige Bewilligungsbehörde übergibt den jeweiligen Fall dem LELF, Abteilung 3, Pflanzenschutzdienst, Referat 32 - Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland (Frau Karin Krüger - Karin.Krueger@LELF.Brandenburg.de).

Der Pflanzenschutzdienst überprüft das Vorhandensein von Kreuzkräutern auf der jeweiligen Fläche, dokumentiert dies mittels Fotos und erstellt ein offizielles Schreiben zur Bewertung der Fläche. Dieses Schreiben ist durch den Pflanzenschutzdienst an die zuständige Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Im Fall der positiven Bewertung durch den Pflanzenschutzdienst ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erfragen,

ob naturschutz- und umweltschutzrechtliche Belange einer vorzeitigen Mahd entgegenstehen.

Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Der Sachverhalt ist außerdem durch die Bewilligungsbehörde innerhalb von profil c/s zu dokumentieren. Das MLUK, Ref. 33, (InVeKoS.DZ@MLUK.Brandenburg.de) ist über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in einer gesonderten E-Mail unter Benennung folgender Angaben in Kenntnis zu setzen:

- BNR-ZD,
- FLIK,
- Schlagnummer,
- Teilflächennummer,
- Größe der vorzeitig gemähten Fläche.

Im Auftrag

Susann Albrecht

Dieses Dokument wurde am 21. Mai 2021 durch Susann Albrecht schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.